



Benützungsverordnung (Gebäude und Anlagen)

Stand: 01. März 2013

Gestützt auf § 70, Abs. 2, des kantonalen Gemeindegesetzes des Kantons Basel-Landschaft vom 28. Mai 1970 erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

- ¹ Diese Verordnung gilt für alle gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen.
- ² Der Gemeinderat kann für einzelne Objekte besondere Regelungen erlassen.

§ 2 Grundsätzliches Benützungsrecht

- ¹ Das Benützungsrecht an den kommunalen Gebäuden und Anlagen steht grundsätzlich allen ortsansässigen Vereinen und Institutionen zu.
- ² Die ordentliche Benützung ist für sie unentgeltlich. Gebührenfrei sind insbesondere folgende Benützungen:
 - a) regelmässige Benützung im Rahmen des Belegungsplanes zu Übungs- und Trainingszwecken.
 - b) Meisterschafts- und Cupspiele im Rahmen der vereinsüblichen Tätigkeit.
- ³ Für die ausserordentliche Nutzung der kommunalen Gebäude und Anlagen werden separate Benützungsgebühren gemäss Gebührenverordnung erhoben.

§ 3 Spezielles Benützungsrecht für Lausner Vereine

- ¹ Jeder Lausner Verein hat einmal pro Jahr Anspruch auf eine Gratis-Benützung einer Gemeindelokalität für die Durchführung eines Anlasses, welcher ausserhalb des normalen Vereins-, Übungs- und Trainingsbetriebes stattfindet.
- ² Die Gratisnutzung bezieht sich ausschliesslich auf die Miete der Lokalität. Zusätzliche Infrastruktur (z.B. Hauswartentschädigung, Bodenbelä-

ge etc.) wird verrechnet. Geschirrbruch oder -verluste werden ebenfalls verrechnet.

- ³ Bei mehrfacher Nutzung der Mehrzweckhalle Stutz an Wochenenden für sportliche Veranstaltungen haben sich die Sportvereine untereinander abzusprechen.

§ 4 Aussenanlagen/Benutzungsbewilligung

Aussenanlagen können frei benützt werden, soweit sie nicht der Schule oder einem Verein zur Benützung zugewiesen sind. Für Anlässe und Wettkämpfe ist eine Bewilligung erforderlich. Für Anlässe und Wettkämpfe an Sonn- und Feiertagen ist für die Spielfelder Stutz und Schelligacker eine Bewilligung des Gemeinderates erforderlich. Nach Möglichkeit sind Veranstaltungen und Meisterschaftsspiele an Sonn- und Feiertagen auf dem Rasenspielfeld Bifang durchzuführen. Wird ein Meisterschaftsspiel der Fussballvereine kurzfristig auf einen Sonntag verschoben, reicht die frühzeitige Information an den diensthabenden Hauswart.

§ 5 Räumlichkeiten/Benutzungsbewilligungen

Für alle Räumlichkeiten (Sitzungs- und Versammlungsräume, Schulhäuser, Aula, Mehrzweck- und Sporthallen) ist eine Benutzungsbewilligung erforderlich.

§ 6 Schulanlagen

Die Schulhäuser, Aula, Mehrzweck- und Sporthallen sowie Sportanlagen stehen während der Schulzeit in erster Linie der Schule zur Verfügung. Soweit sie von dieser nicht beansprucht werden, können sie ortsansässigen Vereinen und Institutionen für fest zu bestimmende Zeiten zur Benützung überlassen werden.

§ 7 Zuteilung

- ¹ Bei mehreren Gesuchen und bei frühzeitiger Reservation für den gleichen Termin haben Ortsansässige den Vorrang. Die Verwaltung prüft bei der Reservation von auswärtigen Interessenten mögliche Konflikte.

- ² Bei sich überschneidenden Reservationen von Ortsvereinen haben sich die veranstaltenden Vereine untereinander abzusprechen.

§ 8 Zuständigkeit

- ¹ Zuständig für die Erteilung einer Bewilligung ist der Gemeinderat
- ² Für die Benützung von Schulhäusern und Schulanlagen ist die Stellungnahme der Schulleitung einzuholen.

§ 9 Benützungsgesuche

Reservationsgesuche sind online über die homepage der Gemeinde Lausen unter www.lausen.ch einzugeben oder mittels dafür vorgesehenem Formular der Gemeindeverwaltung einzureichen. Bei Kindern ist die Unterschrift einer verantwortlichen, erwachsenen Person erforderlich.

§ 10 Ordentliche Benützungszeiten

- ¹ Die gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen stehen täglich, ausser an Sonntagen und Feiertagen, ab 07.00 - 22.15 Uhr, zur Benützung offen. Sie müssen um diese Zeiten verlassen und abgeschlossen sein.
- ² Die Beleuchtung der Aussensportanlagen muss ab spätestens 22.15 Uhr ausgeschaltet sein.
- ³ Während der Schulferien stehen gewisse Anlagen nur beschränkt zur Verfügung. Die Schliesszeiten werden jeweils im Lausner Anzeiger publiziert.
- ⁴ Die Fussballtore müssen aus Sicherheitsgründen jeweils nach Ende des Trainings- oder Spielbetriebes an die vorgesehenen Standorte veräumt und abgeschlossen werden.

§ 11 Ausserordentliche Benützungszeiten

Anlässe in Räumlichkeiten werden nur an Wochenenden und aussergewöhnlich bis maximal 04.00 Uhr bewilligt.

§ 12 Zutrittssperre

- ¹ Bei Regen- und Tauwetter sowie bei durchnässtem oder gefrorenem Terrain dürfen die Rasenspielflächen nicht benützt werden.
- ² Der/die zuständige Hauswart/in ist ermächtigt, einem Verein oder einer Trainingsgruppe den Zutritt zu einem Raum oder einer Anlage zu verweigern, bzw. eine begonnene Übung, Sitzung oder Versammlung abubrechen, wenn die Bedingungen für die Benützung nicht gegeben sind.

§ 13 Beschwerden

- ¹ Gegen den Entscheid des Hauswarts kann beim Gemeinderat innert 10 Tagen Beschwerde eingereicht werden. Dringende Rekurse können an den/die Departementsvorsteher/in Hochbau des Gemeinderates oder an den Gemeindepräsidenten bzw. die Gemeinderäsidentin gerichtet werden.
- ² Der Gemeinderat entscheidet endgültig.

§ 14 Sorgfaltspflicht / Rücksicht

- ¹ Benützer/innen der gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen sind verpflichtet, das öffentliche Eigentum ausschliesslich gemäss seiner Zweckbestimmung zu nutzen und damit verantwortungsbewusst und sorgfältig umzugehen.
- ² Bei allen Benützungen ist auf die Nachbarschaft und andere Benützer/innen gebührend Rücksicht zu nehmen. Bezüglich Verhalten und Lärm wird auf die Bestimmungen des Polizeireglements verwiesen.
- ³ Wer für eine verantwortungsbewusste, sorgfältige und rücksichtsvolle Benützung keine Gewähr und Sicherheit bietet, dem/der kann die Benützungsbewilligung verweigert bzw. entzogen werden.

§ 15 Aufsicht

- ¹ Die Aufsicht über die gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen obliegt dem/der zuständigen Hauswart/in. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.
- ² Sollten die Anordnungen nicht befolgt werden, können Sanktionen ausgesprochen werden (Platzsperrungen, Garderobensperrungen usw.)
- ³ Die Vereine oder Veranstalter/innen bezeichnen auf sämtlichen Gesuchen eine Ansprechperson sowie eine Stellvertretung, die die Verbindung mit dem/der zuständigen Hauswart/in sicherstellt.
- ⁴ Bei Kindern ist die Anwesenheit eines verantwortlichen Leiters, einer Leiterin oder Erwachsenen erforderlich. (vorher § 2)
- ⁵ Räume und Anlagen werden vom Hauswartdienst übergeben und am Schluss der Veranstaltung wieder abgenommen. Der/die Hauswart/in ist während der Benützungszeit nicht anwesend, jedoch nach Pikettendienst erreichbar.
- ⁶ Die Gemeindebehörden resp. deren Organe sind befugt, jederzeit Kontrollen durchzuführen.

§ 16 Schadenfall

Im Schadenfall ist dem/der Hauswart/in unverzüglich Mitteilung zu erstatten.

§ 17 Haftung

Die Benützer/innen bzw. der/die Veranstalter/in haften für alle Schäden an Bauten, Einrichtungen und Mobiliar. Sie sind zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung verpflichtet. Für Diebstähle übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 18 Vorbereitung

- ¹ Das Vorbereiten der Räume und Anlagen für Veranstaltungen ist Sache der Benützer/innen. Die hierfür erforderliche Zeit ist im Benützungsge-

such aufzuführen. Die Vorbereitung erfolgt in Absprache mit dem zuständigen Hauswart

- ² Das Aufbauen und Abräumen der Bestuhlung und der erforderlichen Einrichtungen ist Sache der Benutzer/innen. Es erfolgt nach Absprache mit dem/der zuständigen Hauswart/in.
- ³ Technische Bühneneinrichtungen dürfen nur gemäss Instruktion bedient werden. Der/die Veranstaltung/in hat eine/n Bühnenmeister/in zu bestimmen.
- ⁴ An den elektrischen Installationen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

§ 19 Reinigung

Die Räume und Anlagen sind nach Abschluss der Veranstaltung aufgeräumt und in sauberem Zustand zu verlassen.

§ 20 Rauchverbot

In sämtlichen Gebäuden und Anlagen der Gemeinde sowie auf dem gesamten Schulareal gilt ein generelles Rauchverbot.

Ausgenommen sind Anlässe, welche durch den Gemeinderat oder die Schulleitung bewilligt worden sind.

§ 21 Besondere Auflagen

- ¹ Der Gemeinderat kann je nach Benützung und Anlass bei der Bewilligungserteilung zusätzliche Auflagen machen.
- ² Für die Durchführung von Anlässen gelten die aktuellen Bedingungen für den Betrieb und die Benützung von Mehrzweck-, Sport- und Ausstellungshallen, Sälen, Dancings, Discos, Theater, Kinos etc. der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (www.bgv.ch).
- ³ Die Einhaltung von Ruhe und Ordnung im Aussenbereich ist Sache des Veranstalters/der Veranstalterin

Es ist darauf zu achten, dass die Gäste ausserhalb der Räumlichkeiten keinen Lärm verursachen.

- ⁴ An Sonntagen ist generell Rücksicht auf die umliegenden Bewohnerinnen und Bewohner zu nehmen und die Musik leiser zu drehen oder die Fenster und Türen geschlossen zu halten.

§ 22 Haus- bzw. Benützungsordnung

Der Gemeinderat erlässt für die einzelnen Gebäude und Anlagen je eine separate Haus- bzw. Benützungsordnung. Diese ist mit dem Inventar in jedem Gebäude gut sichtbar anzuschlagen.

§ 23 Nutzung Garderoben und Duschen

- ¹ Garderoben und Duschen stehen nach Belegungsplan, Bewilligung und Anordnung zur Verfügung.
- ² Die Garderoben und Umgebungen (Zugangswege, Treppen usw.) sind nach Abschluss des jeweiligen Trainingsbetriebes aufgeräumt und in besenreinem Zustand zu verlassen. Schuhreinigungen haben an den Schuhwaschanlagen zu erfolgen. Allfällige Nachreinigungen haben bis 07.00 Uhr (Turnhalle Bifang und MZH Stutz Garderobe 7 + 8) resp. bis 12.00 Uhr (Fussballgarderoben MZH Stutz 1 + 2 und Feuerwehrmagazin) des Folgetages zu erfolgen. Zusätzliche Reinigungsarbeiten werden den Verursachern in Rechnung gestellt.

§ 24 Gebühren, Hauswartentschädigungen, Nebenkosten

- ¹ Die Benützungsgebühren für Räumlichkeiten und Anlagen werden in einem separaten Anhang zu dieser Verordnung geregelt.
- ² Alle im Gebührentarif aufgeführten Gebühren gelten in der Regel für die Dauer eines Anlasses bis zu einem Tag, inkl. Veranstaltung am Abend, sowie der üblichen Zeit für die Einrichtung, Räumung, Reinigung und Abgabe.
- ³ Für jeden weiteren Tag mit Abend wird die halbe Gebühr erhoben.

- ⁴ Die Hauswartentschädigung enthält die Übergabe und die Abgabe der Räume und des Mobiliars, sowie Instruktion der Geräte mit einem Zeitaufwand von ca. 3 - 4 Stunden ausserhalb der normalen Arbeitszeit, inkl. den Pikettdienst während des Anlasses.
Weitere Arbeiten und Dienstleistungen werden nach Aufwand verrechnet.
- ⁵ In den Gebühren sind die Nebenkosten wie Strom, Wasser, Gas und Heizung im üblichen Rahmen inbegriffen. In Ausnahmefällen können diese Kosten separat berechnet werden.
- ⁶ Für die Benützung von Küchen, Wirtschaftseinrichtungen, Mobiliar, Geschirr, Gläser, Besteck usw. wird je nach Anlass, Räumlichkeiten und Anlagen eine zusätzliche Gebühr verlangt.
- ⁷ Entschädigungen für Glasbruch sind direkt an den Hauswartdienst zu bezahlen.
- ⁸ Für die Entsorgung der Abfälle hat der/die Veranstalter/in auf eigene Kosten die offiziellen Abfallvignetten zu verwenden oder die Containergebühr zu entrichten.

§ 25 Gelegenheits-Wirtschaftspatente und Freinachtbewilligungen

- ¹ Bei Anlässen mit Wirtschaftsführung ist ein Gelegenheits-Wirtschaftspatent bei der Einwohnergemeinde Lausen einzuholen.
- ² Für Anlässe, welche bis nach Mitternacht dauern, ist eine Freinacht-Bewilligung bei der Einwohnergemeinde Lausen einzuholen.
- ³ Entsprechende Formulare können bei der Gemeindeverwaltung bezogen oder auf der Homepage der Gemeinde Lausen unter www.lausen.ch heruntergeladen werden.

II SPEZIELLE ANORDNUNG FÜR DIE BENÜTZUNG DER MZH STUTZ

§ 26 Maximal zulässige Personenzahl bei Anlässen

¹ Gemäss Basellandschaftlicher Gebäudeversicherung dürfen sich in der Mehrzweckhalle Stutz aufhalten:

- | | |
|--|---------------------|
| a) Nutzung der Hallen 1 + 2 | max. 800 Personen |
| b) Nutzung der Hallen 1 - 3 ohne Bühne | max. 1'400 Personen |
| c) Nutzung der Hallen 1 - 3 mit Bühne | max. 1'600 Personen |
| d) Nutzung OG Tribüne | max. 200 Personen |
| e) Nutzung Mehrzweckraum Stutz | max. 40 Personen |

² Für die Einhaltung der maximal zulässigen Personenzahl sind der/die Veranstalter/in verantwortlich.

§ 27 Anlässe mit grossem Personenaufkommen

¹ Pro Jahr werden maximal 2 Discos bewilligt (je 1 pro Semester).

² Für die Durchführung einer Disco oder einem ähnlich gelagerten Grossanlass ist mit dem Reservationsgesuch ein Sicherheitskonzept vorzulegen.

³ Der Veranstalter hat eine vom Kanton Basel-Landschaft lizenzierte Sicherheitsfirma mit der Eintrittskontrolle und der Kontrolle im Innern und im direkt angrenzenden Aussenbereich zu beauftragen.

⁴ Für Grossanlässe ist das Verkehrs- und Parkierungskonzept der Gemeinde vom 26. Oktober 2012 zwingend einzuhalten. Die Parkierungsmöglichkeiten auf dem Gemeindegebiet sind in folgender Reihenfolge auszuschöpfen:

- 1. Priorität: Parkplätze Stutz (ca. 165 PP), Galerie (ca. 90 PP), Gemeindeverwaltung (ca. 15 PP)
- 2. Priorität: Parkplätze COOP (ca. 60 PP), Nestlé (ca. 25 PP), Lidl (ca. 100 PP), alter Bahnhof (ca. 100 PP)
- 3. Priorität: Parkplätze Kanalstrasse (ca. 200 PP), IKEA (ca. 120 PP), Harlan (ca. 75 PP), Tonwerk (ca. 60 PP), Aldi (ca. 100 PP), Ronda (ca. 35 PP)

- 4. Priorität: Hasenackerstrasse (ca. 50 PP), Stutz (ca. 60 PP), Weiherhofstrasse (ca. 110 PP, trottoirseitig ist ein Parkierverbot durch den Veranstalter zu markieren). Diese Parkierungsmöglichkeiten sind abzusperren, bis die PP in den Prioritäten 1-3 ausgeschöpft sind und die PP der Priorität 4 in Anspruch genommen werden müssen.
- Für die Einweisung ist das Personal der Feuerwehr Lausen oder externes qualifiziertes Personal zuzuziehen. Die daraus entstehenden Kosten sind durch den Veranstalter zu übernehmen. Die Zusagen der Grundeigentümer für die Nutzung der entsprechenden Parkplätze sind schriftlich mit dem Gesuch einzureichen.

§ 28 Nutzung während der Woche und an Wochenenden

- ¹ Die MZH Stutz steht während der Woche in erster Linie der Schule und dem Kindergarten (tagsüber von 08.00 bis 16.30) sowie den Turn- und Sportvereinen zur Verfügung.
- ² Am Wochenende (d.h. ab Freitagabend, in der Regel ab 22.00 Uhr nach Abschluss des ordentlichen Trainingsbetriebes) steht die Halle nach Bedarf für kulturelle, sportliche und andere Anlässe zur Verfügung.
- ³ Für Veranstaltungen, welche den Turnbetrieb am Freitagabend ganz ausschliessen, darf die ganze MZH Stutz höchstens 3 mal pro Quartal und maximal 10 mal pro Jahr freigegeben werden. (GRB 752 vom 10.12.2002)
- ⁴ Bei Gesuchen für die Benützung der Hallen 2 und 3 während der Woche ist seitens der Verwaltung/des Gemeinderates Zurückhaltung zu üben. Der „Normalbetrieb“ darf dabei nicht mehr als 3 mal pro Jahr und Wochentag beeinträchtigt werden. Die entsprechenden Belegungen sind der Schule und den Vereinen rechtzeitig (mind. 1 Monat zum Voraus) zu kommunizieren.

§ 29 Energieverbrauch

Der von der Einwohnergemeinde als Bestandteil der Raummiete akzeptierte Energieverbrauch pro Anlass wird auf maximal Fr. 150.00 limitiert. Ein Mehrverbrauch wird verrechnet.

III SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 30 Organisatorisches

Für allfällige Reklamationen an Sonn- und Feiertagen wird eine Hotline eingerichtet. Zuständig ist der diensthabende Angestellte der Gemeinde. Die Nummer dieser Hotline ist in jedem Lausner Anzeiger und auf der Homepage der Gemeinde Lausen (www.lausen.ch) publiziert.

§ 31 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle bisherigen, im Widerspruch stehenden Erlasse, insbesondere die bisherige Verordnung vom 01. Oktober 2011 aufgehoben.

§ 32 Inkraftsetzung

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 15. Januar resp. 26. Februar 2013 genehmigt und auf den 01. März 2013 in Kraft gesetzt.

Namens der Gemeinderates Lausen

Der Gemeindepräsident:

Peter Aerni

Der Gemeindeverwalter:

Thomas von Arx

Maximal zulässige Personenzahl gemäss Bewilligung der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung:

MZH Stutz H1 + 2	800
MZH Stutz H1 + 2 + 3 ohne Bühne	1'400
MZH Stutz H1 + 2 + 3 mit Bühne	1'600
MZH Stutz OG Tribüne	200
Aula Mühlematt	400
Theoriesaal Stutz	120
Gemeindesaal	50
Sitzungszimmer (GV 3. OG)	40
Mehrzweckraum MZH Stutz	40

